

**Betreff:**

Abfallentsorgung durch ELW

**Antragstext:**

1. Ist dem Magistrat bekannt, dass ELW unter Berufung auf und unter besonderer kleinlicher Auslegung der Abfallentsorgungssatzung zunehmend dazu übergeht, aus Grundstücken und Zugangswegen die Bio- und Restmülltonnen nicht mehr zur Leerung an den Straßenrand bereit zu stellen? Dies wird - genau wie der Rücktransport - den Bewohnern überlassen, deren Abfallbehälter sonst nicht geleert werden.
2. Sind in der aktuellen Abfallentsorgungssatzung die Kriterien für den Vollservice durch ELW gegenüber den früher geltenden Regelungen verändert worden, da in den beanstandeten Fällen die örtlichen Gegebenheiten über Jahrzehnte hinweg keine Rolle spielte?
3. Geschieht diese Verfahrensweise mit Duldung oder gar auf Anweisung des Magistrates?
4. Wenn ja, ist dem Magistrat bewusst, dass damit insbesondere ältere und gebrechliche Bürgerinnen und Bürger in einem Übermaß belastet werden?

Wiesbaden, 12.08.2008